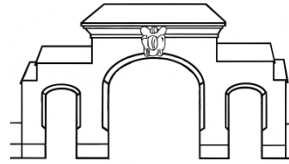


Förderverein der Louise-Otto-Peters-Schule e.V. (FV LOPS)

Bornaische Straße. 104
04277 Leipzig



Verantwortung - Vertrauen - Verstehen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Louise-Otto-Peters-Schule, Gymnasium der Stadt Leipzig e.V.“ mit der Kurzform „FV LOPS“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist das Gymnasium: 04277 Leipzig, An der Bornaischen Str. 104.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „FV LOPS“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Louise-Otto-Peters-Schule, Gymnasium der Stadt Leipzig, für ihre Verwendung bei der Förderung der Erziehung und Volksbildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und –betreuung der Schüler dienen,
 - b) die Preisverleihung für besondere Leistungen nach vorher festzulegenden Vergaberichtlinie,
 - c) die Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen.
- (3) Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitarbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins, fällt sein Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich für die Förderung der Louise-Otto-Peters-Schule, Gymnasium der Stadt Leipzig zu verwenden hat.

Vorstand:
Susann Nicolaus
Jan Heiner
Kathrin Eger

Kontakt:
foerderverein@lops.lernsax.de
Telefon : (über Sekretariat der
Schule): 0341 -0308281622

Bankverbindung:
FV LOPS
Stadt-und Kreissparkasse Leipzig
IBAN: DE56 8605 5592 1090 0690 02

- (7) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung der Vereinsmitglieder bzw. der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein richtet sich nach §§ 31 a und 31 b BGB.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Vormunds/ der Eltern.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser und schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) seinen Austritt zum Jahresende, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ein Monat zuvor erfolgen muss,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Als wichtigen Grund kann angesehen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate nicht mehr erreichbar oder mit der Zahlung des Mitgliedsbetrages für ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses ein Einspruchsrecht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie befasst sich insbesondere mit:
 - a) dem Jahresbericht des Vorstandes und dem Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - b) der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
 - c) der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) Satzungsänderungen
 - e) und der Auflösung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag von nur zwei der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
 - (5) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist aber für jede einzelne Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der auf ihr erschienenen Mitglieder, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus ihrem Amte zu entlassen. Der Vorstand ist dann an Ort und Stelle neu zu wählen.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Versammlungsverlauf sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und nach Bestätigung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Soweit weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, kann das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzenden vergeben werden.
- (2) Zur Wahl für den Vorstand stehen nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für jedes der in § 7 Abs. 1 genannten Vorstandsämter werden einzelne Personen besonders gewählt.
- (3) Die Wahlperiode für den Vorstand dauert zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein oder Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Es wird durch ein Interimsmitglied im Wege eines Vorstandsbeschlusses ersetzt bis ein endgültiger Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (5) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei mindestens der eine der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sein muss.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung darüber zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes auszusprechen. Kann dies nicht fristgerecht in der Mitgliederversammlung erfolgen, ist der Prüfbericht jedoch spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen. Dieser hat dann die Mitglieder unverzüglich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung am 06.02.2018 in Kraft.

Leipzig, den 06.02.2018

.....
Vorstandsvorsitzende

.....
2. Vorstandsmitglied